

Die

Militärgrenz-Frage

und der

österreichisch-ungarische Constitutionalismus.

Le plus beau droit de la fidélité
est de dire la vérité.

La Rochefoucauld.

Zweite Auflage.

WIEN, 1869.

Druck und Verlag von F. B. Geitler,
Stadt, Albrechtgasse 4.

Die

Militärgrenz-Frage

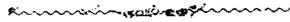
und der

österreichisch-ungarische Constitutionalismus.

Le plus beau droit de la fidélité
est de dire la vérité.

La Rochefoucauld.

Zweite Auflage.



WIEN, 1869.

Druck und Verlag von F. B. Geitler,

Stadt, Albrechtgasse 4,

VORWORT.

Die vielen eines freien, redlichen Ausgleichs harrenden politischen Fragen in Oesterreich-Ungarn sind plötzlich durch die Frage der Auflösung der Militärgrenz-Organisation vermehrt worden. Diese chronische, so oft ventilirte Frage ist dadurch acut geworden, dass die ungarischen Politiker in den Waldungen der Militärgrenze einen ungarischen Niebelungenhort entdeckt zu haben glauben, den sie nach Auflösung der Grenze als *res nullius* für die „ungarische Schatzkammer“ occupiren können. Dabei machen sie mit wahrer Nonchalance Miene, die Militärgrenz-Bevölkerung als eine rechtlose Heerde zu behandeln, die ohneweiters in diesen oder jenen Stall eingepfercht werden kann, wie es Jemandem beliebt.

Durch diese Auflösungsmaßregel wird, wenn sie für die ganze Grenze zur Durchführung gelangt, die bisherige Lebensbasis von 1,300.000 Seelen total umgekehrt und Tausende von Existenzen in Frage gestellt, welche mit ihr zusammenhängen. Und doch soll diese Frage nur dem Belieben einer inconstitutionellen Gewalt anheimgestellt werden; es soll diese hochwichtige Maßregel gar nicht discutirt, ja nicht einmal zum Gegenstand des Petitionsrechts gemacht werden dürfen.

Wir müssen gestehen, dass ein hoher Grad von Selbstbewusstsein dazu gehört, um die Last der Verantwortlichkeit für die möglichen Folgen eines einseitigen Vorgehens von Seite der Regierung allein zu übernehmen, statt solche auf das constitutionelle Gewissen des Volkes, auf die Schultern der Betheiligten selbst zu vertheilen, was denn doch in einem constitutionellen Staat selbstverständlich sein sollte.

Es fragt sich nur: Hat die Grenzbevölkerung noch immer keine constitutionelle Berechtigung, keine Rechtscontinuität, keinen politischen Rechtsboden, von welchem aus sie die constitutionelle Selbstbestimmung rechtlich in Anspruch nehmen kann? Welcher Art ist die politische Lage des Reiches und